

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung Niedernhausen in ihrer Sitzung vom 04. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.10.2023 (GVBl. S. 696, 698) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Eigentümerin

- oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordspezifischen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines PS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Freiwillige Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichterinnen oder die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
 - (4) Mehrere Gebührenschildnerinnen oder Gebührenschildner haften als Gesamtschildnerinnen oder Gesamtschildner.
 - (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Freiwilligen Feuerwehr.

- (6) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 1 IV der Hauptsatzung der Gemeinde Niedernhausen i.V.m. § 50 und 103 Abs. 1 HGO die Fortschreibung des Gebührenverzeichnisses (Anlage).

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Verbrauchsmittel, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Sonderlöschmittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Niedernhausen, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmungen, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Ortsteil, kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen.

Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen und das Gebührenverzeichnis für Einsätze und Leistungen vom 17. Mai 2019 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis für Einsätze und Leistungen
Anlage zur Gebührensatzung für die Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen

1. Personalgebühren		Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)	11,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft)	6,60 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	Nach Aufwand

2. Fahrzeuggebühren		Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
2.1	Führungsfahrzeuge (z.B. ELW 1)	91,00 €
2.2	PKWs und Mannschaftstransportfahrzeuge (z.B. KDOW, MTF, ELW 1 [alt])	30,00 €
2.3	Löschfahrzeuge Typ 1 (klein z.B. TSF, TSF-W)	27,00 €
2.4	Löschfahrzeuge Typ 2 (mittel z.B. MLF, LF 10, HTLF 16)	50,00 €
2.5	Löschfahrzeuge Typ 3 (groß z.B. HLF 20, StLF)	112,00 €
2.7	Drehleiter	119,00 €
2.8	Gerätewagen (z.B. GW-L1, GW-N, GW-U)	51,00 €
2.9	UTV	25,00 €

3. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen sowie Verbrauchsgüter		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
3.1	Reinigen und Prüfen von Geräten und Ausrüstung (Einsatzfall)	11,00 € je angefangene 15 min
3.2	Verbrauchsmaterial; erforderliche Ersatzbeschaffungen	Abrechnung nach § 4
3.3	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät	Abrechnung nach § 4

4. Pauschale Gebühren		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
4.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	972,00 €
4.2	Fehlalarm durch missbräuchliche oder grob fahrlässige Alarmierungen.	972,00 €
4.3	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	480,00 €
4.4	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden.	480,00 €
4.5	Falschalarm eCall-System in KFZs via 112 und TPS-eCall-System	480,00 €

5. Pauschale Gebühren		Pauschal
------------------------------	--	-----------------

	Für nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen	Abrechnung nach aus- gerückten Fahrzeugen, Zeit- & Personal gemäß Gebührenverzeichnis
--	---	---

6. Verwaltungskosten		Pauschal
	Zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes wird eine pauschale Gebühr erhoben.	10 % des Gebührenaufwandes

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung samt Anlage mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Diese Gebührensatzung samt Anlage wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, im Wiesbadener Kurier, Nr. 37, Seite 17 vom 13. Februar 2026, veröffentlicht.

Niedernhausen, den 13. Februar 2026

Gemeindevorstand der
Gemeinde Niedernhausen

Lucie Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Die vorstehende Neufassung der Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen (einschl. Anlage, Gebührenverzeichnis) wird hiermit gem. § 8 I der Hauptsatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 3. Juni 2022, zuletzt geändert durch die II. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2023, öffentlich bekanntgemacht.

Niedernhausen, den 11. Februar 2026

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Niedernhausen
Im Auftrag

Marius Schwabe
Verwaltungsdirektor

Rechtskraftbescheinigung

Die von der Gemeindevertretung Niedernhausen am 4. Februar 2026 beschlossene

Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen

wurde am 13. Februar 2026 gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 25. Mai 2022, zuletzt geändert durch die II. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2023, in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Gemeinde Niedernhausen, der „Idsteiner Zeitung“ und dem „Wiesbadener Kurier“ öffentlich bekanntgemacht.

Die vorstehend genannte Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Niedernhausen, den 14. Februar 2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Lucie Maier-Frutig
Bürgermeisterin

